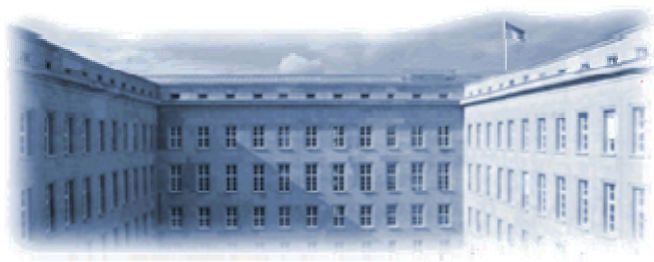




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundeskongress SGB II

Forum B 4

„Sonstige weitere Leistungen – Möglichkeiten und Grenzen“

Christiane Voß-Gundlach

Leiterin der Unterabteilung

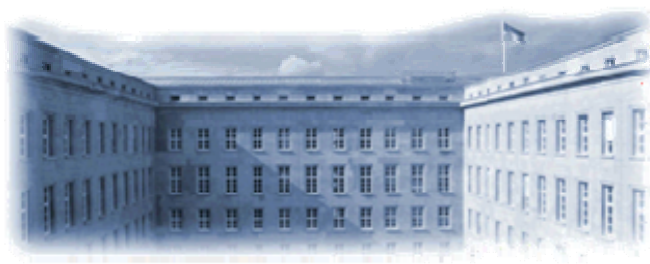
„Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung“ im
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Zielstellung SGB II

Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit

- è zur Unterstützung können
Eingliederungsleistungen erbracht werden
 - u Leistungsgrundsätze § 3 Abs. 1 S. 2 (Eignung,
Lebenssituation, voraussichtliche Dauer der
Hilfebedürftigkeit, Dauerhaftigkeit der Eingliederung)
beachten
- è Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und
Sparsamkeit sind zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 4)



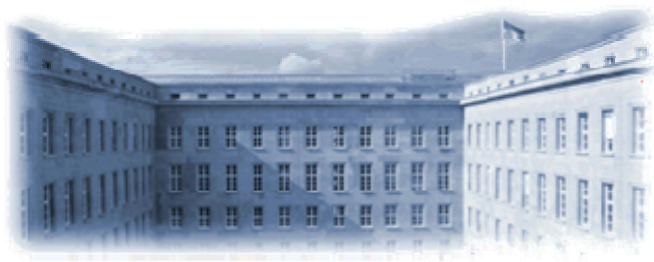
Förderansatz SGB II

Durch intensive Betreuung und Einsatz der

- u Instrumente der Arbeitsförderung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. SGB III),
- u weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2),
- u Arbeitsgelegenheiten



Eingliederung in Arbeit erreichen.



Weitere Leistungen

I. Entstehungsgeschichte

- è Ergebnis der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige
 - u im Wesentlichen identische Personengruppen mit gleichen bzw. sehr ähnlichen Merkmalen bzgl. der Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt



Rückgriff des Gesetzgebers auf vorhandene, z. T. langfristig gewachsene Instrumente zur Eingliederung beider Systeme:



Weitere Leistungen

I. Entstehungsgeschichte

Arbeitsförderung

- wesentliche Instrumente des SGB III anwendbar

Sozialhilfe

- Arbeitsgelegenheiten

+

- bewährte Instrumente der kommunalen Sozialberatung (S. 2) sowie Möglichkeit, weitere Einzelfallhilfen (S. 1) zu gewähren => **weitere Leistungen nach Abs. 2 SGB II**



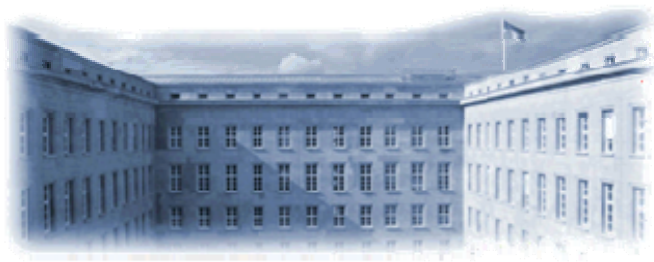
Leistungen zur Eingliederung aus einer Hand



Weitere Leistungen

II. Einordnung in das Förderinstrumentarium

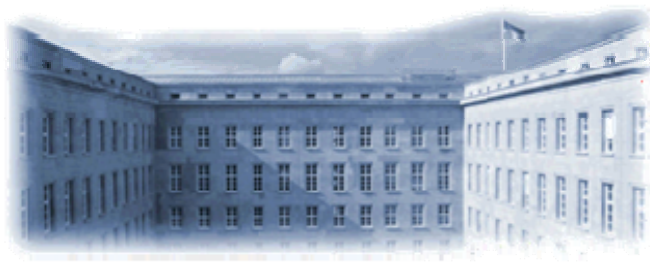
- è Hauptbeispiele für weitere Leistungen sind die in § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Leistungen:
 - è Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Einstiegs geld, Leistungen nach dem Alterte lzeitgesetz
- => weitere Leistungen nach Satz 1 sind individuelle, auf die Besonderheiten des Einzelfalls ausgerichtete Leistungen



Kontrovers:

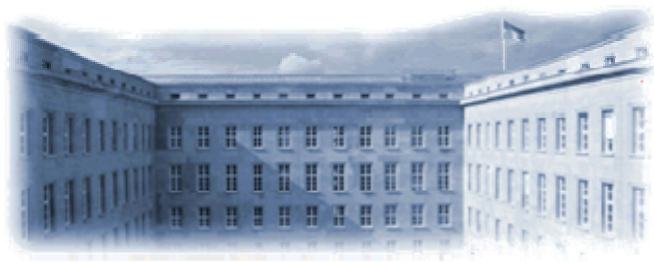
§ 16 Abs. 2 SGB II





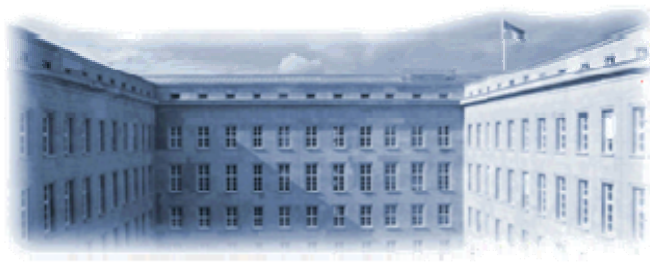
§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

- è Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken.



§ 16 Abs. 1a SGB II

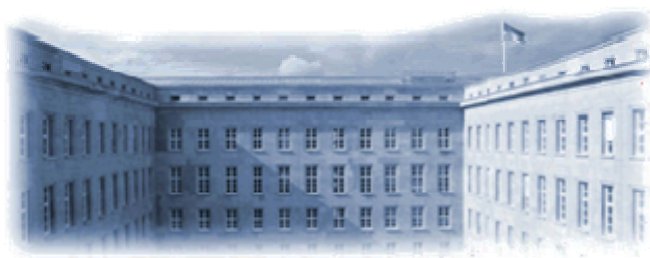
- è Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz^o 1 die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.



Weitere Leistungen

III. Spannungsfeld

- è Zielstellung des SGB II mit den vorhandenen Eingliederungsleistungen erreichbar?
- è Regelungen zu den Eingliederungsleistungen zu eng bzw. zu detailliert?
- è Fehlen flexible Elemente?
- è Bedeutung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?



Position des BMAS

- è vorhandene Eingliederungsinstrumente sind grundsätzlich geeignet
 - u Verweis auf SGB III-Instrumente und deren Fördervoraussetzungen sind keine „willkürliche“ Eingrenzung des förderfähigen Personenkreises
 - u Regelungen zu den Instrumenten SGB III beruhen auf langjährigen Erfahrungen in der Arbeitsmarktpolitik (Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen u. s. w.)



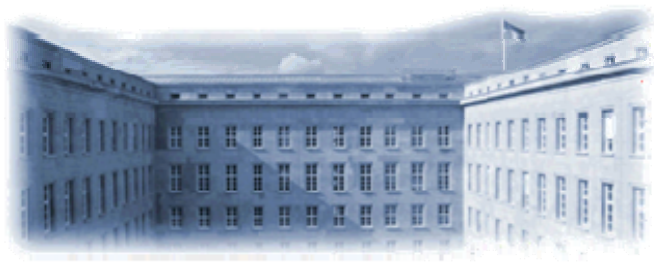
Position des BMAS

- è Instrumente für flexible Eingliederungsmaßnahmen vorhanden
- è für besonderen Integrationsbedarf stehen flankierende Leistungen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4) zur Verfügung
- è zusätzlich Einzelfallhilfen nach Satz 1 möglich, z.B.:
 - u Existenzgründungsförderung mit Investitionshilfen
 - u Förderung der Mobilität (Führerschein u. s. w.)



Position des BMAS

- è weitergehende Flexibilisierung durch Gesetzesänderungen möglich
 - u Der Koalitionsvertrag sieht eine Überprüfung der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf der Grundlage einer Wirksamkeitsanalyse vor (Bericht zu den Wirkungen der ersten drei Gesetze für moderne Dienstleistungen liegt vor).
 - u Veränderungen im SGB III haben automatisch Auswirkungen auf das SGB II, daher müssen die Grundsicherung für Arbeitsuchende und deren Bedürfnisse bei einer Reform mitbedacht werden.



Ausblick und Weiterentwicklung

è kurzfristig:

- u Bund – Länder Arbeitsgruppe zur Durchführung der weiteren Leistungen, insbesondere Satz 1 eingerichtet
- u Ergebnisse abwarten

è bei Neuordnung der AM – Instrumente:

- u Regelungsdichte überprüfen
- u Spielräume erweitern?



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**



***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***